

Antrag

des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen) und der Fraktion DIE GRÜNEN

EG-Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert:

1. Die Richtlinie des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Amtsblatt EG L 229/11) ist schnellstens und vollständig in bundesdeutsches Recht zu überführen.
2. Alle in der unter 1. angeführten Richtlinie genannten 62 Parameter müssen auch in die bundesdeutsche Trinkwasserverordnung aufgenommen werden.
3. Bei der Grenzwertfestlegung ist zuallererst die Richtzahl der unter 1. genannten EG-Richtlinie in bundesdeutsches Recht zu überführen; sollte dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich oder nötig sein, so ist die EG-Richtzahl in die Trinkwasserverordnung als Orientierungshilfe mit aufzunehmen.
4. Sofern keine EG-Richtzahl vorhanden ist, sollten die zulässigen Höchstkonzentrationen als Grenzwerte in die bundesdeutsche Trinkwasserverordnung übernommen werden. In den Fällen, wo die Richtzahl bzw. die zulässige Höchstkonzentration der EG-Richtlinie oberhalb der gegenwärtig geltenden Grenzwerte liegt, sind die Regelungen der Trinkwasserverordnung beizubehalten.
5. Den Grenzwerten ist ein Meßverfahren und ein Standardisierungskonzept zuzuordnen, das neben den zulässigen Meßfehlern auch andere analytische Kenngrößen enthält.
6. Bei der Novellierung ist für Kleinstwasserwerke und Einzelwasserversorgungsanlagen eine jährliche Qualitätsüberprüfung vorzuschreiben.
7. Befreiungen von Kontrolluntersuchungen für organoleptische und physikalisch-chemische Parameter sind nur anzusprechen, wenn die Werte in den Vorjahren mindestens in einem Fünfjahreszeitraum hintereinander deutlich unter den Richtzahlen der unter 1. genannten Richtlinie lagen.
8. Der Rechtsanspruch des Mieters auf einwandfreies Trinkwasser gegenüber dem Vermieter als Betreiber einer Wasserversorgungsanlage ist in der Trinkwasserverordnung festzuschreiben.

9. Bei übermäßigen Nitratbelastungen von Trinkwasser sind nur dann Ausnahmegenehmigungen zuzulassen, wenn gleichzeitig Sanierungspläne erlassen werden, die eine Nitratminde- rung im Grundwasser durch Auflagen an die Verursacher gewährleisten können.
10. In den Fällen, wo neuere wissenschaftliche Kenntnisse erwarten lassen, daß trotz der geforderten Übernahme der EG- Richtlinie der Konsumentenschutz nicht hinreichend gewahrt ist (beispielsweise bei Blei), müssen schärfere Grenzwerte festgelegt werden. Ferner wird die Bundesregierung aufge- fordert, gemäß Artikel 19 der Richtlinie des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, daß diese Richtlinie binnen fünf Jahren nach ihrer Bekanntgabe eingehalten wird.
11. Es ist festzulegen, daß die Qualitätsdaten der jeweiligen Trinkwässer der Öffentlichkeit zugänglich sein müssen, und daß weiterhin eine zentrale Erfassung aller trinkwasserbezo- genen Daten in der Bundesrepublik Deutschland beim Bun- desgesundheitsamt stattfindet.

Bonn, den 30. Mai 1984

Dr. Ehmke (Ettlingen)

Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Andererseits ist die Trinkwasserqualität ein Spiegel des Erfolges der Umwelt- politik und insbesondere der Gewässerschutzpolitik. Die Richtli- nie des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch hätte bereits zum Juli 1982 in bundesdeutsches Recht übernommen werden müssen. Es ist unverständlich, daß diese Frist in einem derartig wichtigen Bereich der Umweltpolitik und der Daseinsvorsorge in unverantwortlicher Weise nicht eingehal- ten wurde.

Durch den Druck der Öffentlichkeit konnte das Bundesministe- rium für Jugend, Familie und Gesundheit nun dazu bewegt wer- den, einen ersten Referentenentwurf vorzulegen. Aus ihm geht hervor, daß nicht alle zulässigen Höchstkonzentrationen der EG- Richtlinie vorschriftsmäßig und verbindlich übernommen werden sollen. Ferner wurde kein Gebrauch von Artikel 16 der EG- Richtlinie gemacht; Richtzahlen wurden gänzlich ignoriert (Ver- letzung von Artikel 7 EG-Richtlinie).

Die Verletzung von EG-Vorschriften kann für die europäische Umweltpolitik und somit für die Förderung der politischen Inte- gration der Europäischen Gemeinschaft negative Auswirkungen haben. Der erste Referentenentwurf wurde unter der Leitvorstel- lung geschrieben, daß die Qualitätsanforderungen am Trinkwas- ser nicht strenger sein dürfen, als dies die Verschmutzungsrealität zuläßt. Mit solchen Prioritäten kann keine vorsorgende Umwelt- politik eingeleitet werden. Es ist gerade bei derartig wichtigen Umweltbereichen notwendig, die EG-Rechtsbestimmungen anzu- wenden und den Verschmutzungen zu begegnen.